

RS Vwgh 2002/1/31 2001/15/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Ein Universitätsstudium, aber auch ein Fachhochschulstudium dient in der Regel nicht der Berufsbildung, sondern der Berufsausbildung. Dies gilt auch für einen umfassenden postgradualen Studiengang, es sei denn, das postgraduale Studium wäre mit dem abgeschlossenen ersten Studium, auf Grund dessen der Steuerpflichtige seinen Beruf ausübt, derart qualifiziert verflochten, dass dadurch die Ausweitung der Berufskennntnisse ermöglicht wird. Unter dieser Voraussetzung ist die Absolvierung des postgradualen Studiums nicht als Ausbildung für das Ergreifen eines Berufes zu betrachten, sondern stellt sich als eine den Beruf fördernde Ergänzung, Vermehrung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse im Sinne einer Berufsbildung dar (Hinweis E 21. März 1996, 93/15/0201; E 24. Mai 1993, 93/15/0065; E 17. Januar 1989, 86/14/0025).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001150098.X02

Im RIS seit

23.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at